

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 07. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) S. 130
2. Wiederholung der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 16/2021 vom 07.05.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
hier: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen (§ 28b IfSG) – sogenannte „Bundesnotbremse“ – und Folgeregelungen des Landes Brandenburg (Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) S. 133
3. Wiederholung der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 17/2021 vom 14.05.2021
Bekanntgabe der Inzidenz-Unterschreitung nach § 28b Abs. 2 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Folgeregelungen des Landes Brandenburg (7. SARS-CoV-2-EindV) S. 134
4. Wiederholung der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 18/2021 vom 28.05.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Wertes einer Sieben-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von 50; Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes S. 135
5. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 19/2021 vom 16.06.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Wertes einer Sieben-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von 20; Teilweises Entfallen der Vorlagepflicht eines Testnachweises S. 135
6. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021 mit Stand vom 21.05.2021 S. 136
7. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021 mit Stand vom 31.05.2021 S. 139
8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 18. Sitzung am 06.05.2021 S. 142
9. Bundestagswahl 2021 Rechtsänderung – Reduzierung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften S. 143
10. Erste Änderungssatzung zur HAUPTSATZUNG der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 S. 144
11. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 11/2006 S. 144
12. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.06.2021 S. 146
13. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, Bekanntmachung gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch S. 146

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Nutzungs- und Entgeltordnung

**der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des
Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.05.2021 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) - sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
2. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Projekten und Kursen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
3. Zur Zahlung des Entgeltes sind die Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
4. Mit dem Betreten des Gebäudes der Musikschule erkennt der/die Besucher/in die Schul-/Hausordnung an; diese hängt im Eingangsbereich des Gebäudes aus.

**§ 2
Anmeldung**

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Für die Nutzung der Angebote der Musikschule ist eine Anmeldung und – soweit Kapazitäten/freie Plätze vorhanden – der Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages erforderlich. Mit dem Abschluss des Unterrichtsvertrages wird die geltende Nutzungs- und Entgeltordnung anerkannt.

Erfolgt die Anmeldung für die unter § 5 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsangebote im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll entgeltspflichtig. Bei verspätetem Einstieg in einen Unterricht nach § 5 Ziffer 2 oder einen bereits laufenden Kurs werden die vollen Entgelte erhoben.

Die Ferien für die Allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage oder/und andere von Bund und Land festgelegten freien Tage unterrichtsfrei.

**§ 3
Vertragskündigung und/oder -änderung**

1. Eine ordentliche Kündigung ist beiderseits nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) und zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Die Kündigung hat spätestens zum 30.11. bzw. zum 31.05. schriftlich zu erfolgen. Eine ordentliche Kündigung der terminlich begrenzten Unterrichtsangebote unter § 5 Ziffer 2 bis 6, mit Ausnahme der Musikalischen Früherziehung, ist nicht möglich.
2. Sonderkündigung
Mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats besteht für den/die Schüler/in oder des/der gesetzlichen Vertreters/in bei persönlichen wichtigen Gründen ein – schriftlich auszubeweisendes – Sonderkündigungsrecht. Wichtige Gründe können u. a. sein:
 - a) bei länger als 6 Wochen andauernder Krankheit,
 - b) bei Umzug in eine andere Gemeinde,
 - c) bei geänderten Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnissen, die eine weitere Teilnahme nicht zulassen.

Es ist ein Nachweis für die o. g. Gründe zu erbringen. Die Sonderkündigung ist bis 2 Monate nach dem Eintritt des o. g. Grundes möglich.

3. Über das Vorliegen der Gründe nach Ziffer 2 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der/die Leiter/in der Musikschule im Einvernehmen mit dem/der 1. Werkleiter/in des Eigenbetriebes Kulturbetriebe.
4. Wird die Mindestgruppengröße des in § 5 Ziffer 1 genannten Unterrichts unterschritten, kann entweder:
 - der bestehende Vertrag zum Ende des Monats an die Gruppengröße im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden oder
 - der/die Schüler/in oder der/die gesetzliche Vertreter/in oder die Musikschule außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.

**§ 4
Ausschluss**

Schüler/innen, die wiederholt erheblich, trotz vorheriger Ermahnung, gegen die Schul-/Hausordnung verstoßen, können durch den/die Leiter/in der Musikschule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich entsprechend § 8 Ziffer 3 und 4. Der Ausschluss wird dem/der Schüler/in, bei Minderjährigen der/dem gesetzlichen Vertreter/in, schriftlich mitgeteilt. Damit wird die Unterrichtserteilung durch die Musikschule beendet. Das Unterrichtsentgelt ist bis zum nächsten regulären Kündigungstermin zu entrichten.

**§ 5
Entgelt**

Bei Anmeldungen in der Musikschule nach Ziffer 1, 2, 3 und 9 wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 10,00 € pro Schüler/in erhoben.

Das Entgelt ist als Jahresentgelt ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr.

1. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiktheorie

		Jahresentgelt pro Person	Monatliche Entgeltrate pro Person
Einzelunterricht - ab 01.08.2021 - ab 01.02.2022	45 Minuten/ Woche	684,00 € 720,00 €	57,00 € 60,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten/ Woche	528,00 €	44,00 €
Zweiergruppe	45 Minuten/ Woche	420,00 €	35,00 €
Dreiergruppe	60 Minuten/ Woche	420,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht (4 bis 6 Schüler/ innen)	60 Minuten/ Woche	348,00 €	29,00 €

Ein Unterricht in Zweier-, Dreiergruppen und Gruppenunterricht erfolgt nur, wenn die gewünschte Unterrichtsform gewährleistet werden kann. Verringert sich die Schüleranzahl durch Ausfall eines oder mehrerer Schüler/innen, sodass die erforderliche Mindestschüleranzahl unterschritten wird, kann gemäß § 3 Ziffer 4 eine Vertragsänderung vorgenommen oder vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.

2. Musikalische Grundstufe

	Jahresentgelt	Halbjahresentgelt	Monatliche Entgeltrate
Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung 45 Min. / Woche (4* - 6 Jahre)	192,00 €	-	16,00 €

Eltern-Kind-Gruppe (halbjährige Ausbildung) 35 Min. (1 ½ - 3 Jahre) 45 Min. (3 - 4 Jahre)		102,00 € 126,00 €	17,00 € 21,00 €
Instrumentenkarussell Unterrichtszeit: 15 Wochen á 30 Minuten		60,00 €	

* in Absprache mit dem/der Kursleiter/in können Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden

3. Instrumental- und Gesangsunterricht/Musiktheorie für Studierende

Einzelunterricht	Entgelt / UE	Anzahl UE	Halbjahresentgelt
45 Min / Unterrichtseinheit (UE)	21,00 €	12 15	252,00 € 315,00 €
30 Min / Unterrichtseinheit (UE)	15,00 €	12 15	180,00 € 225,00 €

Die Unterrichtseinheiten können innerhalb eines Schulhalbjahres in Anspruch genommen und nach Absprache mit dem/der Lehrer/in der Musikschule und dem/der Schüler/in terminiert werden. Dieses Angebot ist nur für immatrikulierte Studenten/innen zulässig.

4. Begabtenförderung

Besonders befähigten Schüler/innen, die einen Unterricht nach § 5 Ziffer 1 belegen, kann auf Antrag in Textform zusätzlicher, durch Landesmittel geförderter Unterricht kostenfrei gewährt werden. Über die Förderfähigkeit entscheidet ausschließlich der/ die Leiter/in der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Ausbildung für Menschen mit Behinderung/Musiktherapeutische Betreuung/Musik in der Altenpflege/Elementare Musikpädagogik

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine für den Einzelfall vorzunehmende Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das Entgelt soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule zu mindestens 30 % gedeckt werden kann. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

6. Kurse/Workshops/Projekte

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine individuelle Kalkulation für die jeweilige Veranstaltung. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das Entgelt soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule zu mindestens 30 % gedeckt werden kann. Das konkrete Angebot der einzelnen Kurse, Workshops und Projekte informiert Interessenten über inhaltliche Details und Entgelte. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

7. Außerplanmäßiger, zusätzlicher Unterricht kann an Wochenenden und während der Ferien zur Vorbereitung auf z. B. Wettbewerbe, Auftritte

- für Schüler/innen, die Unterricht gem. § 5 Ziffer 1 in Anspruch nehmen, bis zu 4 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) pro Schuljahr und
- für Ensembles, die Unterricht gem. § 5 Ziffer 9 in Anspruch nehmen, bis zu 12 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) pro Schuljahr

entgeltfrei gewährt werden.

8. Für Konzertreisen, Probenlager, Ferienprojekte, organisierte Freizeiten u. ä. werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule bei der Durchführung von

- Konzertreisen und Probenlager zu mindestens 50 % und
 - Ferienprojekten und organisierten Freizeiten zu mindestens 10 %
- gedeckt werden soll.

9. Ergänzungsfächer

- elementare Musiklehre
- Kammermusik
- Orchester
- Ensembles
- Bands
- Chöre

Entgelte für Ergänzungsfächer werden nur erhoben, wenn der/die Teilnehmer/in nicht Schüler/in der Musikschule ist. Schüler/innen, die keinen Unterricht entsprechend § 5 Ziffer 1 und Ziffer 3 belegen, zahlen für die Belegung von einem Ergänzungsfach ein Jahresentgelt von 180,00 €.

Das Ergänzungsfach Korrepetition können nur Schüler/innen der Musikschule erhalten, die Unterricht entsprechend § 5 Ziffer 1 und 3 belegen.

10. Erwachsenenzuschlag

Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr zahlen bei der Belegung von Unterricht nach § 5 Ziffer 1 und Ziffer 9 einen jährlichen Zuschlag von 120,00 €.

11. Prüfungen

Nachprüfungen und außerplanmäßige Prüfungen können auf Antrag des/der Schüler/in oder des/der gesetzlichen Vertreters/ in gegen ein Entgelt von 40,00 € abgelegt werden.

12. Nutzung von Instrumenten

Werden Instrumente der Musikschule während des Unterrichtes genutzt, wird ein monatliches Entgelt von 1,00 € erhoben.

Für das Ausleihen von schuleigenen Instrumenten wird ein monatliches Entgelt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

im 1. Schuljahr	10,00 €
im 2. Schuljahr	13,00 €
im 3. Schuljahr	16,00 €

Mit Beendigung des Unterrichts ist das Leihinstrument innerhalb von 7 Kalendertagen zurückzugeben. Bis zur Rückgabe fallen Nutzungsentgelte für das Ausleihinstrument an.

13. Es wird ein pauschales Entgelt zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte in Höhe von 1,00 € je Monat bzw. 12,00 € im Jahr für den/die Schüler/in gemäß § 5 Ziffer 1, 2, 4 und Ziffer 9 erhoben.

14. Bei Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule gemäß § 5 Ziffer 2 wird eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Bei Unterrichtserteilung in Frankfurt (Oder) außerhalb der Musikschule gem. § 5 Ziffer 1 und 3 erhöht sich das Jahresentgelt um 5 %.

Bei Unterrichtserteilung außerhalb von Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Ziffer 1 und 3 erhöht sich das Jahresentgelt um 10 %.

Onlineangebote gem. § 7 Ziffer 6 und 7 sind von dieser Regelung ausgenommen.

**§ 6
Ermäßigungen**

Das Entgelt kann auf Antrag (in Textform) von der/m Leiter/in der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist jeweils vor Beginn eines Musikschuljahres neu zu beantragen. Ermäßigungen oder Befreiungen werden erst ab dem Folgemonat gewährt, in dem die Beantragung inklusive Nachweises vorliegen. Entfällt die Anspruchsvoraussetzung so ist ab dem Folgemonat des Wegfalls das volle Entgelt zu entrichten.

Ermäßigungen sind nur für die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote möglich:

1. Familienermäßigung
Bei mehreren Familienmitgliedern, die die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote in Anspruch nehmen, zahlt ein Familienmitglied 100 % Jahresentgelt, bei jedem weiteren Familienmitglied ermäßigt sich das jeweilige Jahresentgelt um 25 %.
2. Nach Vorlage des Frankfurt-Passes wird für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Jahresentgeltes von 50 % gewährt.
3. Für die Inanspruchnahme zusätzlichen Einzelunterrichts nach § 5 Ziffer 1 wird jeweils eine Ermäßigung von 10,00 € je Monat, jährlich 120,00 € gewährt.
4. Inhaber/innen der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg erhalten eine Ermäßigung auf das Jahresentgelt um 25%.
Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, findet die für den/die Antragsteller/in jeweils günstigste Regelung Anwendung; ein Kumulieren mehrerer Ermäßigungen findet nicht statt.
Eine Ermäßigung des pauschalen Entgeltes zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte gemäß § 5 Ziffer 13 ist nicht möglich.

§ 7

Erstattungen/Alternative Unterrichtsform

1. Fällt aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, Unterricht aus, wird eine Vertretung oder Nachholunterricht angeboten.
2. Ist eine derartige Regelung nicht möglich und werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Entgelte bis zum Schuljahresende für das zurückliegende Schuljahr bei der Verwaltung der Musikschule in Textform beantragt werden.
3. Abweichend von Ziffer 2 erfolgt bei Unterrichtsausfall der musikalischen Früherziehung/Grundausbildung, aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, eine Erstattung der anteiligen Entgelte ohne das Erfordernis eines Antrages durch die Musikschule.
4. Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/s Schülers/in besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Abmeldungstermin gemäß § 3.
6. Im Falle eines behördlich angeordneten Verbots von Präsenzunterricht an der Musikschule oder in Fällen, die die Musikschule nicht zu verantworten hat, kann dieser Unterricht durch Onlineunterricht (bis zur Aufhebung des Verbots oder) bis zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ersetzt werden. Der Onlineunterricht wird dem Präsenzunterricht gleichgesetzt, ein Anspruch auf Entgelterstattung und/oder Nachholunterricht entsteht somit nicht.
7. Für Schüler/innen, die aus wichtigen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, kann Onlineunterricht in Textform beantragt werden. Wichtige Gründe können u. a. sein:
 - Kuraufenthalte
 - bei länger als 2 Wochen andauernder Krankheit.
 Es ist ein schriftlicher Nachweis für die o. g. Gründe zu erbringen. Über diese Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/in der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen. Ziffer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Zahlungsbedingungen/Fälligkeiten

1. Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresentgelte, es sei denn es wurden im § 5 andere Regelungen getroffen. Diese sind in monatlichen Raten zu je 1/12 zum 01. eines jeden Monats fällig. Ausnahme ist z. B. das einmalig zu entrichtende Aufnahmeentgelt. Die Fälligkeit des Entgeltes sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Unterrichtsvertrag geregelt.
2. Die Entgelte können bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto eingezogen werden, per Überweisung gezahlt oder durch Bar- oder Kartenzahlung (girocard) vor Ort geleistet werden.
Bei nicht ausgeführten Lastschriften, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, wird von der Musikschule ein Rücklastschriftentgelt erhoben, dessen Höhe den jeweils von den Geldinstituten verlangten Gebühren entspricht.
3. Die Musikschule erhebt Mahnentgelte wie folgt:
 1. bei Zahlungsverzug von 20 Kalendertagen kein Bearbeitungsentgelt
 2. bei Zahlungsverzug von weiteren 10 Kalendertagen 2,50 € und es erfolgt bis zur Begleichung der Forderung der Ausschluss vom Unterricht
 3. bei Zahlungsverzug von weiteren 7 Kalendertagen 5,00 € und es erfolgt die fristlose außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages sowie die Einleitung eines kostenpflichtigen gerichtlichen Mahnverfahrens.
 4. Bei wiederholten Zahlungsrückständen kann der Unterrichtsvertrag durch die Musikschule fristlos außerordentlich gekündigt werden.

§ 9

Haftung

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht, bei einem Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) – Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) – beschränkt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) vom 23.06.2011 in Verbindung mit der ersten und zweiten Änderungsordnung vom 15.12.2015 bzw. 26.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 09.06.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Wiederholung der Bekanntmachung**der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 16/2021 vom 07.05.2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-
schutzgesetz – IfSG)**

hier: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen (§ 28b IfSG) – sogenannte „Bundesnotbremse“ – und Folge Regelungen des Landes Brandenburg (Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021, BGBl. I S. 802 geändert worden ist, § 28b Abs. 1 und 3) hat die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag des Außerkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG **öffentlich bekannt zu geben.**

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen gemäß Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes) an fünf Werktagen den nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz Buchstabe b) und Absatz 3 Satz 3 IfSG jeweils maßgeblichen Schwellenwert (hier: Sieben-Tage-Inzidenzen von 165 bzw. 150) unterschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

03. Mai 2021:	133,3
04. Mai 2021:	129,9
05. Mai 2021:	119,5
06. Mai 2021:	109,1
07. Mai 2021:	102,2

Somit treten die Schutzmaßnahmen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 165 bzw. 150 (vgl. meine Bekanntmachung Nr. 15/2021 vom 28. April 2021)

1. die bei Überschreitung des Schwellenwertes von 150 vorgesehenen Maßnahmen zur Schließung von nicht privilegierten¹ „Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote“ gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG **(in der Weise, dass die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum – Click & Meet – wieder zulässig ist) und**
2. die bei Überschreitung des Schwellenwertes von 165 vorgesehenen Maßnahmen zur Untersagung der Durchführung von Präsentunterricht für „allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen“ gemäß § 28b Absatz 3 IfSG **(in der Weise, wie nach Landesrecht Distanz- und Wechselunterricht wieder zulässig ist) sowie**
3. die für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege) im voraufgeführten Pkt. 2 genannten entsprechend vorgesehenen Maßnahmen **(in der Weise, dass die genannten Einrichtungen wieder geöffnet sind)**

ab dem 9. Mai 2021 (Pkt. 1) bzw. mit Ablauf des 9. Mai 2021 (Pkt. 2 und 3) unmittelbar kraft Gesetzes außer Kraft.

Die Schutzmaßnahmen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 100 (vgl. meine Bekanntmachung Nr. 14/2021 vom 23. März 2021) gelten weiterhin fort.

Auf die in Anlage beigefügten Hinweise wird aufmerksam gemacht.

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage**Hinweise:**

1. Die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG haben grundsätzlich Vorrang vor den Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV und weiteren landesrechtlichen Regelungen sowie solchen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zur Durchführung des IfSG. Dies gilt insoweit, als die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG die gleichen Sachverhalte betreffen wie etwaige Vorgaben des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Nach § 28b Absatz 5 IfSG bleiben indessen alle weitergehenden (mithin nur „verschärfende“) Schutzmaßnahmen auf Grundlage des IfSG, wie sie insbesondere mit der 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg und den Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt (Oder) angeordnet wurden, unberührt und damit wirksam.
2. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 28c IfSG² bleiben landesrechtlich – mithin insbesondere durch die 7. SARS-CoV-2-EindV – geregelte Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.
3. Entgegen § 8 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind z. B. Reinigungen und Waschsalons sowie Baufachmärkte keine privilegierten Geschäfte nach den Bestimmungen des § 28b Absatz 1 Nr. 4 IfSG und fallen mithin unter die weiterhin fortbestehende Schließungsanordnung (Sieben-Tage-Inzidenz über 100). Die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click & Meet) ist unter den in der vorgenannten Bestimmung genannten Maßgaben jedoch wieder zulässig.
4. Der Zeitpunkt des aufgrund der landesrechtlichen Regelungen in § 17 Absatz 6 bzw. § 18 Absatz 9 der 7. SARS-CoV-2-EindV eigentlichen Außerkrafttretens³ der Maßnahmen für Schulen und Kindertagesstätten ist auf Anfrage der Stadt Frankfurt (Oder) durch das für Bildung zuständige Ministerium bzw. die oberste Landesjugendbehörde auf den Ablauf des 9. Mai 2021 (Sonntag) – und damit früher – bestimmt worden.
5. Unterschreitet in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Tag nach dem Eintreten der – bislang immer noch fortbestehenden weiteren – Maßnahmen aus meiner Bekanntmachung Nr. 14/2021 vom 23. März 2021 (sogenannte „Bundesnotbremse“) – hiermit ab dem 24. April 2021 – an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert von 100, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die Stadt Frankfurt (Oder) wird die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens unverzüglich vornehmen.

¹ Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel sind unter bestimmten Maßgaben ausgenommen.

² Es wird auf die Drucksache 19/29257 des Deutschen Bundestages vom 4. Mai 2021 bezüglich einer „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)“ hingewiesen.

³ Mit Ablauf desjenigen Sonntags, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 des IfSG genannten übernächsten Tag folgt; hier wäre es der Ablauf des 16. Mai 2021.

Wiederholung der Bekanntmachung**der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 17/2021 vom 14.05.2021
Bekanntgabe der Inzidenz-Unterschreitung nach § 28b Abs. 2
Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Folgeregelungen des
Landes Brandenburg (7. SARS-CoV-2-EindV)**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021, BGBl. I S. 802 geändert worden ist), § 28b Abs. 2 Satz 3 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag des Außerkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 IfSG öffentlich bekannt zu geben.

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes (<http://www.rki.de/inzidenzen>) liegen in der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem 14.05.2021 für mindestens fünf aufeinanderfolgende Werktage (08.05.2021-14.05.2021) ununterbrochen kumulativ weniger als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

Dies hat zur Folge, dass gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG **ab Sonntag, den 16.05.2021** (übernächster Tag nach den 5 Werktagen unter 100) für die Stadt Frankfurt (Oder) die Schutzmaßnahmen der sog. „Bundesnotbremse“ gemäß § 28b Abs. 1 IfSG außer Kraft treten. Infolge dessen gilt ab 16.05.2021:

1. Gemäß § 4 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.
2. Die nächtliche Ausgangssperre tritt außer Kraft (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG).
3. Gemäß § 7 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.
4. Die Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels und die Einrichtungen mit Publikumsverkehr können unter Berücksichtigung der Vorschriften gem. § 8 der 7. SARS-CoV-2-EindV wieder für den Publikumsverkehr öffnen.
5. Gemäß § 23 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV können Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken, Tierparks, Wildgehege, Zoologische und Botanische Gärten unter den dort genannten Voraussetzungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
6. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen und die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei bei der Berechnung der Personenzahl das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt bleibt, wieder zulässig.
7. Alle körpernahen Dienstleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV wieder zulässig. Überall dort, wo eine medizinische Maske getragen werden kann (z.B. Friseur), bedarf es keines negativen Coronatests.

Die übrigen Regelungen der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 11.05.2021 gelten unverändert weiter.

Es wird auf § 25 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

Weitere Hinweise:

- In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels wird kein negativer Coronatest mehr benötigt.
- Baumärkte können nach der 7. SARS-CoV-2-EindV wieder öffnen.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln und bei körpernahen Dienstleistungen ist das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend.
- Die Bestimmungen der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV vom 08.05.2021) sind zu beachten. Danach werden insbesondere bei privaten Zusammenkünften die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als genesen bzw. als geimpft geltenden Personen nicht mitgerechnet und überall dort wo ein negativer Coronatest benötigt wird, gilt dies nicht für geimpfte oder genesene Personen.

Rein vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die weitergehenden Schutzmaßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG (sog. „Bundesnotbremse“) ab dem übernächsten Tag wieder in Kraft treten, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 100 in Frankfurt (Oder) wieder überschritten wird.

René Wilke
Oberbürgermeister

Wiederholung der Bekanntmachung**der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 18/2021 vom 28.05.2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-
schutzgesetz – IfSG)**

hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Wertes einer Sieben-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von 50; Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes

Sobald laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner*innen kumulativ (Sieben-Tage-Inzidenz) weniger als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 4a der „Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)“ in der aktuellen Fassung der „Achten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ vom 25. Mai 2021 die Unterschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz an den letzten drei aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen **Schwellenwert von 50** unterschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

26. Mai 2021:	36,4,
27. Mai 2021:	34,6,
28. Mai 2021:	34,6.

Ab den nachgenannten Montagen, die auf den Tag dieser Bekanntgabe folgen, findet in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) unmittelbar kraft Verordnung

- **ab Montag, dem 31. Mai 2021, in den Schulen der Primarstufe und**
 - **ab Montag, dem 7. Juni 2021, in allen weiteren Schulen**
- der Unterricht (wieder) als Präsenzunterricht statt.**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der sogenannten „Bundesnotbremse“ (hier § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz – IfSG) für den Fall, wonach in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 100** überschreitet, die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen erneut nur in Form von Wechselunterricht zulässig ist. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 165**, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht erneut untersagt; dies gilt insoweit, wie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde Abschlussklassen und Förderschulen von der Untersagung nicht ausgenommen werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 28.05.2021.
Unterschrift

Bekanntmachung**der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 19/2021 vom 16.06.2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-
schutzgesetz – IfSG)**

hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Wertes einer Sieben-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von 20; Teilweises Entfallen der Vorlagepflicht eines Testnachweises

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner*innen (Sieben-Tage-Inzidenz) kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, entfällt die in der „Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg“ (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. Juni 2021 vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung.

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz an den letzten fünf Tagen ununterbrochen den maßgeblichen **Schwellenwert von 20** unterschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

12. Juni 2021:	8,7,
13. Juni 2021:	12,1,
14. Juni 2021:	10,4,
15. Juni 2021:	12,1,
16. Juni 2021:	8,7.

Damit entfällt die vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe der Unterschreitung; mithin ab dem 17. Juni 2021.

Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Absatz 3 (sexuelle Dienstleistungen) und der §§ 20 bis 22 (Diskotheken und Clubs; Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens; Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen) sowie für die Ausübung von Kontaktsport nach § 16 Absatz 1 SARS-CoV-2-UmgV.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, wenn in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 überschreitet, die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben hat. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt wieder die in der SARS-CoV-2-UmgV vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 16.06.2021.
Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
vom 19.03.2021 mit Stand vom 21.05.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurden um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis zwei **Kerngebiete**, sowie eine **Sperrzone II (ehemals gefährdetes Gebiet)** festgelegt.

Das Kerngebiet 1 erstreckt sich nördlich der Sandfurt, der Goepelstraße und des Klietower Weges, mit der Oder als östliche Begrenzung und des Frankfurter Weges als westliche Begrenzung bis zur nördlichen Grenze des Stadtkreises.

Das Kerngebiet 2 erstreckt sich im Uhrzeigersinn von Nord nach Süd folgendermaßen: Entlang des Eichwaldweges zur Oder, entlang des Festzaunes an der Oder bis zur Viehtrift und von dort über den Güldendorfer Weg zur B112, entlang der B112 nach Norden bis zur A12, in östliche Richtung entlang der A12 bis zur Bahnlinie Güldendorf und entlang der Bahnlinie parallel zum Buschmühlweg bis zum Eichwaldweg.

Die Sperrzone II schließt die gesamte Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Für die Sperrzone II (hierzu zählen auch beide Kerngebiete) ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. In der Sperrzone II ist die Jagd nur als Einzeljagd zulässig. In den Kerngebieten gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen dort nur unter Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagd ausübungs berechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **nur unter vorheriger Absuche der Flächen und Meldung an das zuständige Veterinäramt, sowie unter Beachtung der „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zulässig**. Ausgenommen hiervon sind Weidewaltungen.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern/Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagd ausübungs berechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen. Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.

VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.

X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Für die Kerngebiete ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen der Sperrzone II folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

XII. Um die Kerngebiete wird eine Umzäunung errichtet.

Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.

XIII.

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus den Kerngebieten, sowie innerhalb der Kerngebiete ist verboten. Der Personenverkehr in den Kerngebieten ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

2. Von den Verboten nach XIII Nr. 1. ausgenommen sind

- a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
- b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- c) der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
- d) der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
- e) durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

In der Sperrzone II gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb der Sperrzone II, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter in der Sperrzone II haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter in der Sperrzone II haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

5. Tierhalter in der Sperrzone II haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter in der Sperrzone II haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im in der Sperrzone II haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Jagdübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen und
 - b) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone II in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von in der Sperrzone II erlegten oder in der Sperrzone II gehaltenen Tieren enthält, darf aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus der Sperrzone II nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb in der Sperrzone II verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend Artikel 6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als Sperrzone II festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für die Sperrzone II nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das Kerngebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt

sind (Nr. 1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung wurden durch das Veterinäramt im Kerngebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung von infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes ist nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die **Punkte IV, VI und X** ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Artikel 70, 71 Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3-6, 9-12 und 46 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter [vet@frankfurt-oder.de](mailto:veter@frankfurt-oder.de) oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 21.05.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
19.03.2021 mit Stand vom 31.05.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurden um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis zwei **Kerngebiete**, sowie eine **Sperrzone II** (ehemals gefährdetes Gebiet) festgelegt.

Das Kerngebiet 1 erstreckt sich nördlich der Sandfurt, der Goepelstraße und des Kliestower Weges, mit der Oder als östliche Begrenzung und des Frankfurter Weges als westliche Begrenzung bis zur nördlichen Grenze des Stadtkreises.

Das Kerngebiet 2 erstreckt sich im Uhrzeigersinn von Nord nach Süd folgendermaßen: Entlang des Eichwaldweges zur Oder, entlang des Festzaunes an der Oder bis zur Viehtrift und von dort über den Güldendorfer Weg zur B112, entlang der B112 nach Norden bis zur A12, in östliche Richtung entlang der A12 bis zur Bahnlinie Güldendorf und entlang der Bahnlinie parallel zum Buschmühlweg bis zum Eichwaldweg.

Die Sperrzone II schließt die gesamte Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Für die Sperrzone II (hierzu zählen auch beide Kerngebiete) ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. Es gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen nur unter Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagd ausübungs berechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **nur unter vorheriger Absuche der Flächen und Meldung an das zuständige Veterinäramt, sowie unter Beachtung der „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zulässig.** In Kerngebieten ist die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen vorläufig untersagt. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern / Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagd ausübungs berechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.

VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.

X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Für die Kerngebiete ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen der Sperrzone II folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

XII. Um die Kerngebiete wird eine Umzäunung errichtet. Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.

XIII.

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus den Kerngebieten, sowie innerhalb der Kerngebiete ist verboten. Der Personenverkehr in den Kerngebieten ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

2. Von den Verboten nach XIII Nr. 1. ausgenommen sind

- a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
- b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- c) der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
- d) der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
- e) durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

In der Sperrzone II gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb der Sperrzone II, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter in der Sperrzone II haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter in der Sperrzone II haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

5. Tierhalter in der Sperrzone II haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter in der Sperrzone II haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im in der Sperrzone II haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Jagdübungsrechte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen und
 - b) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone II in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von in der Sperrzone II erlegten oder in der Sperrzone II gehaltenen Tieren enthält, darf aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus der Sperrzone II nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb in der Sperrzone II verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.v.m. Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend Artikel 6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.v.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als Sperrzone II festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für die Sperrzone II nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das Kerngebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt

sind (Nr. 1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung wurden durch das Veterinäramt im Kerngebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung von infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes ist nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die **Punkte IV, VI und X** ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Artikel 70, 71 Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3-6, 9-12 und 46 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 31.05.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 18. Sitzung am 06.05.2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Antrag auf Neubesetzung eines Sitzes im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion CDU die Neubesetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) mit nachfolgend benannten Mitgliedern:

Fraktion DIE LINKE. / BI Stadtumbau	3 Sitze
Mitglieder:	Sandra Seifert Annelie Böttcher Gabriele Häslar
Fraktion CDU	2 Sitze
Mitglieder:	Michael Möckel Ludwig Patzelt
Fraktion AfD	2 Sitze
Mitglieder:	Hanns-Peter Hartmann Ingolf Schneider
Fraktion B'90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung	1 Sitz
Mitglied:	Marc Lipka
Fraktion SPD	1 Sitz
Mitglied:	Prof. Dr. Brigitte Rieger-Jähner
Fraktion Die PARTEI	1 Sitz
Mitglied:	Philipp Hennig

Benennung eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) als Mitglied im Kuratorium Bürgerkirche St. Marien Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung benennt entsprechend Punkt 8.1 des Konzeptes zur Nutzung und baulichen Entwicklung der St. Marien-Kirche – Bürgerkirche St. Marien Frankfurt (Oder)

Frau Prof. Dr. Brigitte Rieger-Jähner

als Kuratoriumsmitglied für einen Zeitraum von drei Jahren.

Abberufung und Berufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Frau Maria Gottschalk

als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration abberufen.

- Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frau Sabine Fischbach

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung stellvertretender stimmberechtigter Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für den Jugendhilfeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 a und Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) durch offenen Wahlbeschluss

Dr. Bodo Almert,
Sahra Damus,
Janka Kastner

als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der TeGeCe Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH durch offenen Wahlbeschluss:

Wolfgang Neumann

ab dem 01.06.2021 als Mitglied in den Aufsichtsrat der TeGeCe Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH.

Leitlinien der Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Leitlinien der Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder)“

Empfehlung zum Einvernehmen für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita-Gesetz Brandenburg in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung zum 01.08.21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der „Empfehlung zum Einvernehmen für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita-Gesetz Brandenburg in der Stadt Frankfurt (Oder)“ gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird mit Wirkung zum 01.08.2021 zugestimmt.

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung zum 01.08.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)“ gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird mit Wirkung zum 01.08.2021 zugestimmt.

Verlängerung der Gültigkeit des Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV der Stadt Frankfurt (Oder) um ein Jahr bis Ende des Jahres 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Gültigkeit des aktuellen Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV der Stadt Frankfurt (Oder) 2017 bis 2021 wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).

Business and Innovation Centre Frankfurt (Oder) GmbH

Gewährleistungsansprüche aus der Sanierung der Brücke Rathenaustraße 2008 - 2010

hier: Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches im Rechtsstreit der Stadt Frankfurt (Oder) ./ ARGE Buschmühlen GmbH/BDC Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH u. a.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Haushaltssatzung 2021
hier: Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Bericht Teilentschuldung 2020

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 31.12.2020

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0707 – Ausstattung der Schulen in der Corona-Pandemie

Haushaltssatzung 2021
hier: Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0714 – Erfüllung der Regelungen des bestehenden Erbbaurechtsvertrages Helenesee

Frankfurt (Oder), 09.06.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

**Bundestagswahl 2021 Rechtsänderung
– Reduzierung der erforderlichen
Anzahl an Unterstützungsunterschriften**

Ergänzung vom 14.06.2021 der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 63 vom 18.01.2021

Für die Wahlvorbereitungen der Bundestagswahl am 26.09.2021 weise ich hinsichtlich der Wahlvorschläge auf die geänderte Rechtslage hin:

Vor dem Hintergrund der Vorbereitungen der Wahl des 20. Deutschen Bundestages unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie hat der Bundestag das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes beschlossen, welches im Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 09.06.2021, Teil I S. 1482, veröffentlicht wurde und dessen Artikel 1 am 10.06.2021 in Kraft tritt. Dies regelt die Einfügung des neuen § 52a Bundeswahlgesetz (BWG). Danach wird für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021 die nach § 20 Abs. 2 u. 3 BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften auf ein Viertel reduziert.

Somit ist für Kreiswahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, eine Anzahl von nunmehr 50 (vorher: 200) gültigen Unterschriften einzureichen.

Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am 19.07.2021 bis 18:00 Uhr schriftlich einzureichen.

Sascha Gehm
Kreiswahlleiter

**Erste Änderungssatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 des Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 17.06.2021 folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 beschlossen:

I. Änderung

In § 15 (Zahl der Beigeordneten) wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 17.06.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 11/2006**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

Flur: 112 Flurstück:19
Flur: 113 Flurstück: 65

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **10. August 2021** bis zum **09. September 2021** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird ausdrücklich gebeten!

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

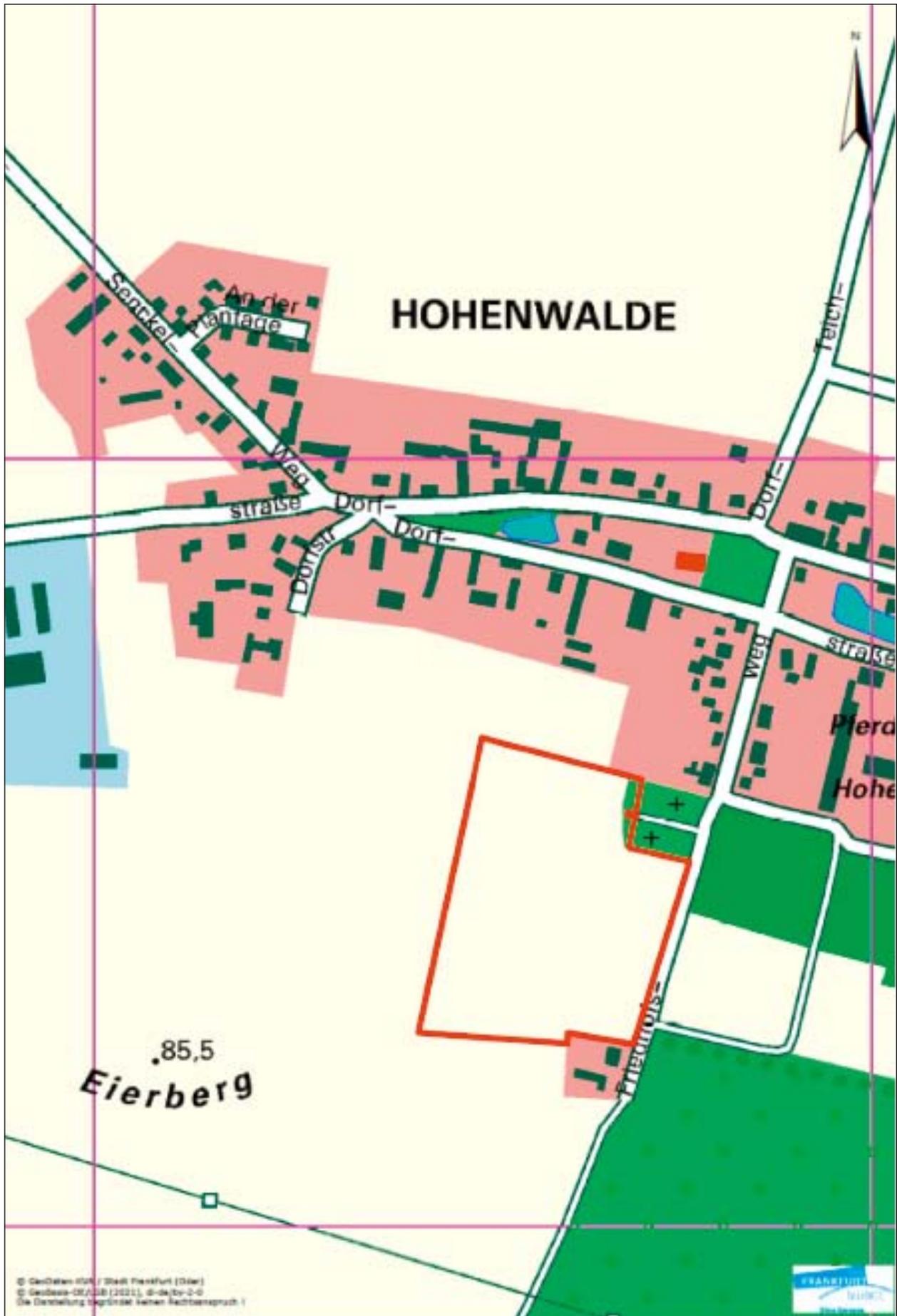
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt(Oder) den 04. Juni 2021

Bodenordnungsstelle im Kataster- und
Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)



Bekanntmachung**Liste der Fundtiere – Stand 01.06.2021**

Funddatum	Fundtiere
12.05.2021	Europ. Hauskatze mit 4 Kitten, weiblich, grau
14.05.2021	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-grau, geb. 2021
14.05.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, dreifarbig, geb. 2021
14.05.2021	Europ. Hauskatze, männlich, grau-weiß, geb. 2021
21.05.2021	13 Farbratten, weiß-braun, schwarz und weiß-grau
26.05.2021	Europ. Hauskatze, männlich, grau

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.06.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes BP-31-004
"Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe"
im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch,
Bekanntmachung gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch**

Es besteht die Absicht, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-31-004 "Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Rand des nördlichen Bereiches der Innenstadt zwischen der Goepelstraße im Süden und der Herbert-Jensch-Straße im Osten. Nördlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Gewerbefläche, u.a. von 2 Autohäusern begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,45 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ umfasst die Flurstücke 9; 10/1; 10/3; 10/4; 11; 12/1; 12/2; 12/3; 13; 14; 14/1; 14/3; 14/4; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 32; 33 in der Flur 5 der Gemarkung Frankfurt (Oder) (siehe Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 22.07.2021, zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

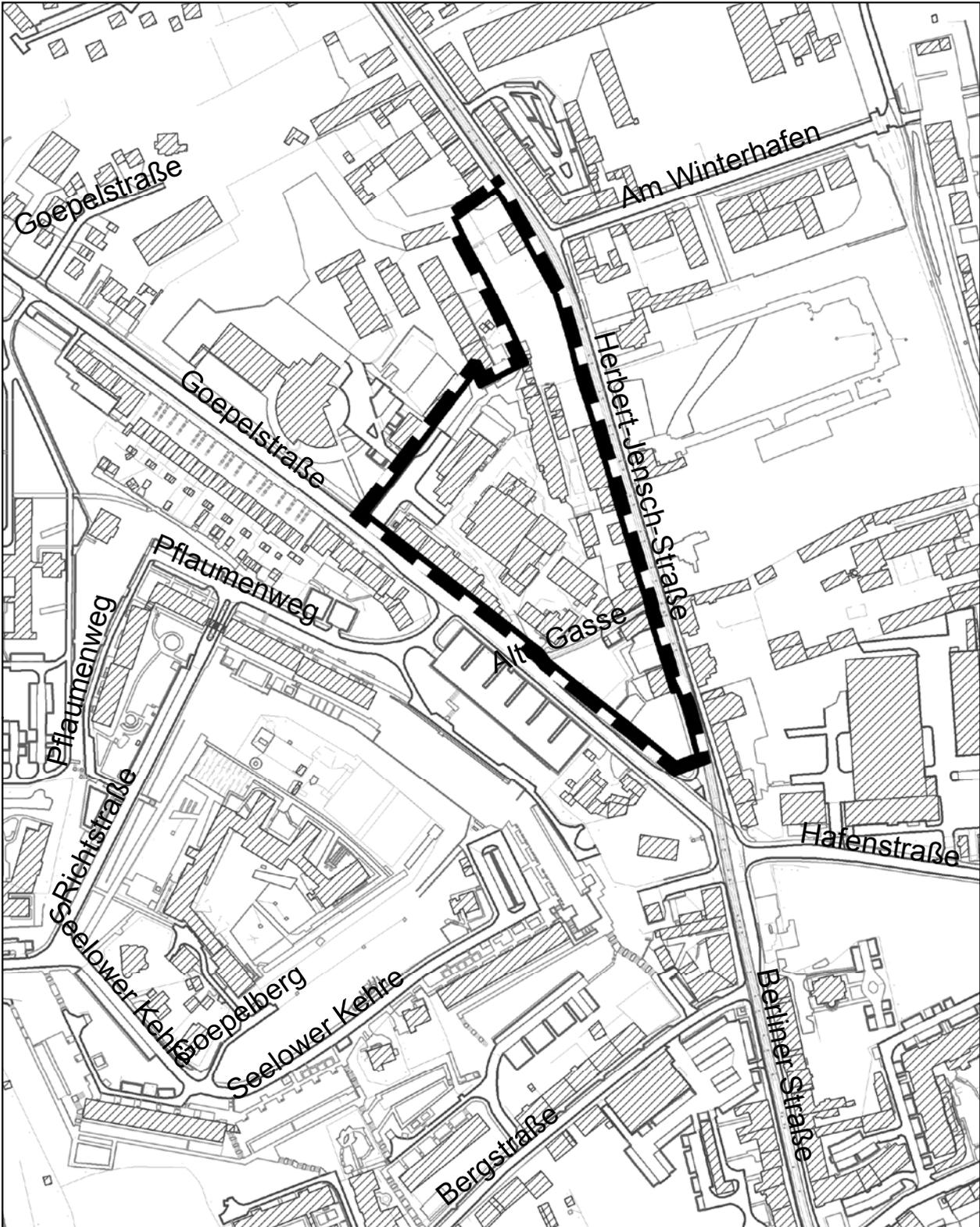
Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 147)

Frankfurt (Oder), den 28.06.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 146)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-31-004 Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe

Maßstab 1 : 3.000

Anlage 1

Dezernat II



Stand: 22.06.2021

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021

